

Kreis:



Blatt.

Redaction:
das Königl. Landraths = Amt.

(Neunter Jahrgang.)

Verlag
der Müllerischen Buch- und Steindruckerei.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Landraths = Amtes.

Betrifft den Gebrauch preussischer Maaße und Gewichte im Handelsverkehre.

Im nachfolgenden Abdruck theile ich die von der Königl. Regierung zu Oppeln wegen des Gebrauches preussischer Maaße und Gewichte unterm 13. Oktober 1845 erlassene Verordnung zur genauesten Beachtung fernerweitig mit.
Meiße, den 12. Dezember 1850. Der Landraths = Amtes = Verweser Moecke.

Da die tägliche Erfahrung zeigt, daß bei dem Handelsverkehre nicht immer vorschriftsmäßig gestempelte preuss. Maaße und Gewichte, wie solche in der der allgemeinen Maaß- und Gewichts = Ordnung vom 16. Mai 1816 beigefügten Anweisung (Gesetz. von 1816, Seite 142) angegeben sind, zur Anwendung kommen, und daß insbesondere die alte schlesische Elle mißbräuchlich noch an vielen Orten im Gebrauch ist, so finden wir uns in Folge höherer Verfügung veranlaßt, unter Verweisung auf die bestehenden Gesetze, nämlich die Maaß- und Gewichts = Ordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetz. von 1816, S. 142), die Allerhöchste Cabinets = Ordre vom 28. Juni 1827 (Gesetz. S. 83), die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1840 (Gesetz. S. 127), sowie unsere Amtsblatt = Bekanntmachungen vom 8. November 1818 und 25. Juli 1840 den Einsassen die genaueste Beachtung und den Polizei = Behörden und Beamten die strengste Handhabung dieser Vorschriften wiederholt zur ernstlichen Pflicht zu machen, indem wir zugleich die wesentlichsten, den öffentlichen Verkehre betreffenden Bestimmungen derselben nachstehend folgen zu lassen:

I. Maaß- und Gewichts = Ordnung vom 16. Mai 1816:

- S. 11. Sobald irgend etwas nach Maaß oder Gewicht überliefert wird, kann sowohl der Geber als der Empfänger fordern, daß die Ueberlieferung nach gehörig gestempelten Maaßen und Gewichten geschehe.
- S. 12. Wer irgend eine Waare für Jedermann feil hält, darf sich bei dem Verkaufe keines andern, als gehörig gestempelten Maaßes und Gewichtes bedienen, auch selbst in seinem Laden oder in seiner Bude keine ungestempelten Maaße und Gewichte haben. Durch die Uebertretung dieser Vorschrift wird, wenn auch sonst keine Uebervortheilung vorgefallen ist, eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. verwirkt.
- S. 17. Die Stempelung entbindet Niemand von der Verpflichtung dafür zu sorgen, daß sein gestempeltes Maaß und Gewicht nicht durch den Gebrauch oder Zufall unrichtig werde.
- S. 19. Die örtliche Polizei ist verpflichtet, die Maaße und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen.

Für ungestempelt befundene zieht sie sofort mittelst Decrets die s. 12 festgestellte Strafe ein. Gestempelte, die sie mit ihren Probemaassen und Gewichten nicht übereinstimmend findet, sendet sie zur Untersuchung und Berichtigung an das nächste Eichungs = Amt. Dem Inhaber fallen dabei die Transport- und Eichungs = Kosten zur Last. Entsteht in der einen oder andern Beziehung die Vermuthung einer betrüglischen Absicht, so denunciirt sie den Fall außerdem noch den Criminal = Gerichten, welche ihn von Amtswegen zu untersuchen und nach den Gesetzen darüber zu erkennen haben.

II. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. Juni 1827:

Zur Ergänzung der §§. 10 und 12 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816, bestimme Ich, daß derjenige Waaren-Verkäufer, in dessen Besitz oder Gebrauch ein ungestempelttes Maaß oder Gewicht gefunden wird, außer der verwirkten Polizeistrafе von 1 — 5 Rthlr., auch die Confiscation des Maaßes oder Gewichtes erleiden und mit der Behauptung des Privat-Gebrauches in seiner eigenen Wirthschaft zur Entschuldigung nicht gehört werden soll.

III. Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1840:

- §. 1. In allen Fällen wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach preussischem, gehörig gestempelten Maaße und Gewichte erfolgen. Ist im Vertrage ein fremdes Maaß und Gewicht verabredet, so muß dasselbe bei jener Ueberlieferung auf preussisches Maaß oder Gewicht reducirt werden.

Die Uebertretung dieser Vorschrift hat für jeden der Contravenienten eine polizeiliche Geldbuße von 1 bis 5 Rthlr. zur Folge; auch wird das dabei gebrauchte ungestempelte oder fremde Maaß oder Gewicht confiscirt.

- §. 2. Das in der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816, und in unsrer Ordre vom 28. Juni 1827 in Ansehung der Waaren-Verkäufer enthaltene Verbot des Besitzes oder Gebrauches ungestempelter Maaße oder Gewichte, findet auf sämtliche Gewerbetreibende dergestalt Anwendung, daß dieselben bei Vermeidung der darin vorgeschriebenen Strafen, kein ungestempelttes Maaß oder Gewicht von der Art, wie es zum Einkauf oder Verkauf von Waaren in ihrem Gewerbebetriebe dient, besitzen oder gebrauchen dürfen.

- §. 3. Auf die Beachtung dieser Vorschrift hat die örtliche Polizei in Gemäßheit §. 19 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816, durch Untersuchung der in den Gewerbslokalen vorhandenen Maaße und Gewichte zu wachen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hiermit alles Ernstes angewiesen, diese gesetzlichen Bestimmungen mit Nachdruck zu handhaben, die ungestempelten oder falschen Maaße (insbesondere die kleine Elle) und Gewichte confisciren zu lassen, auch nicht zu dulden, daß auf den gestempelten Ellen auf der Rückseite oder sonst wo Zeichen zur Markirung des kleinen Ellenmaaßes angebracht werden, dieserhalb die Exekutivsbeamten und Gensd'armen wiederholt mit genauer Anweisung zu versehen, sich von deren Öftern, mindestens vierteljährigen Revisionen vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, auch vorsehendes Publikandum zweimal jährlich durch die Kreis- und Lokal-Blätter bekannt zu machen. Ueber die Ausführung dessen erwarten wir von den Herren Landrätthen, am 1. Juli und 1. Januar eines jeden Jahres sachgemäßen Bericht.

Oppeln, den 13. October 1845.

Betrifft die Publikation der Klassensteuer-Aufnahmelisten für das Jahr 1851.

Nachdem die Klassensteuer-Aufnahmelisten des hiesigen Kreises für das Jahr 1850 von der Königl. Regierung geprüft und festgestellt worden, lasse ich dieselben den Magisträten und Ortsgerichten des Kreises mit der Aufforderung zugehen, solche unverweilt den Herren Dominial-Besitzern vorzulegen, auch den Gemeinde-Einzassen mittelst besonders darüber aufzunehmender Verhandlung zu publiciren und mir den Tag, an welchem alles dies geschehen, bis zum 30. Dezember a. c. anzuzeigen.

Die Verhandlungen über die Publikation der Listen sind sorgfältig aufzubewahren, da vom Tage derselben und beziehungsweise der Vorlegung an die Herren Dominial-Besitzer der Präklusiv-Termin zur Anbringung etwaiger Reklamationsgesuche anhebt und berechnet wird.

Bezüglich der Letzteren verweise ich auf Beachtung der Kreisblatt-Verfügung vom 20. November 1843, Pro. 47, mit dem Bemerkten: daß auf jedem Reklamationsgesuch die Nummer, unter welcher der Reklamant in der laufenden Jahresrolle eingetragen ist, angegeben sein, und daß das auf dasselbe niederzuschreibende Gutachten des Domini und des Ortsgerichts sich über die Klassifikationsmerkmale, das ist über die Besitz-, Vermögens-, Nahrungs- und Einkommen-Verhältnisse erschöpfend aussprechen muß.

Reiffe, den 12. Dezember 1850.

Der Landraths-Amts-Bevveser Moede.

Polizeiliche Nachrichten.

Betrifft einen zu Wansau verübten Diebstahl.

In der Nacht vom 4. zum 5. dieses Monats sind mittelst gewaltsamen Einbruchs in die Sakristei der Kirche zu Wansau aus derselben folgende Gegenstände gestohlen worden:

- 1) das Ostensorium von Blech mit der hl. Hostie und eine blecherne Büchse zu den kleinen Hostien;
- 2) die Krankenbursa mit schmalen, echten Goldspitzen, die Patene von Silber und vergoldet und ein zinnernes Vakulium mit dem hl. Oele;
- 3) sämmtliche Kaseln, der Zahl 16 Stück, darunter 3 werthvolle mit echten Gold- resp. Silberborten und ein schwarzsammines Pluriale mit Silberborten;
- 4) mehrere Pfund Wachskerzen und 3 bis 4 Rthlr. Kupfergeld.

Der Werth der gestohlenen Gegenstände mit Einschluß des an den Thüren und Schlössern angerichteten Schadens beläuft sich auf 400 Rthlr.

Die Lokal-Behörden und Gend'armen werden angewiesen, auf Entdeckung und Wiedererlangung der bezeichneten Sachen und Ermittlung der Diebe hinzuwirken.

Meiße, den 12. Dezember 1850.

Der Landraths-Amts-Berweser Moecke.

Die unverschuldet Maria Sperlich, 28 Jahr alt, katholischen Glaubens, aus Ranisch, Falkenberger Kreises, ist durch das rechtskräftige Erkenntniß de publ. 4. März 1850 wegen zweitem, kleinen, gemeinen Diebstahls zu dreiwöchentlicher Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

Die Maria Sperlich hat sich durch Entfernung von ihrem Wohnorte der Strafvollstreckung entzogen und ist ihr jetziger Aufenthaltsort unbekannt.

Wir ersuchen die resp. Behörden, die Marie Sperlich, wo sie betroffen wird, zu ergreifen und an die nächste Gerichtsbehörde zur Strafvollstreckung abliefern zu lassen.

Auch fordern wir einen Jeden, welcher von dem Aufenthaltsorte Kenntniß hat, auf, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Falkenberg, den 23. November 1850.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Bekanntmachung.

Der zur Verdingung der Anfuhr von 500 Klaftern Brennholz aus Nothhaus nach hier, am 7. d. Mts. abgehaltene Bietungstermin hat das gewünschte Resultat nicht geliefert. Wir beabsichtigen daher, diese Anfuhr im Wege der Submission zu vergeben. Die Abgabe der Gebote, welche auch auf einzelne Portionen angenommen werden, wird bis zum 28. d. Mts. gewärtigt. Nachgebote werden nicht angenommen. Die Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Meiße, den 10. Dezember 1850.

Der Magistrat.

Holzverkauf in Grunau.

Zum öffentlich meistbiethenden Verkauf des im Grunau-Roshofer Forsten pro 18^o/₅₁ zum Einschlag kommenden Holzes in einzelnen Loosen zum Selbsttrieb Seitens der Käufer, ist ein Termin auf den 17. Dezember c., früh 10 Uhr an Ort und Stelle angesetzt worden.

Der Förster Mättnner daselbst ist angewiesen, Jedem die einzelnen Holzloose anzuzeigen, und werden die Verkaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Meiße, den 3. Dezember 1850.

Fürstbischöfliches Ober-Hospital-Vorsteher-Amt. Polen.

Es soll die Benutzung und Fortschaffung des Patrienendüngers der hiesigen Gewehrfabrik jetzt von Neuem pachtweise vergeben werden. Zu diesem Zwecke ist ein Termin auf den 18. Dezember 1850, Vormittag 10 Uhr im Bureau der gedachten Fabrik angesetzt, wozu Diejenigen, welche hierauf reflectiren wollen, eingeladen werden. Die diesfälligen Bedingungen können jederzeit bei unterzeichneter Stelle eingesehen werden.
 Reisse, den 9. Dezember 1850. Königl. Gewehr-Revisionss-Kommission.

Wein-Offerte.

Ich erlaube mir, mein gut assortirtes Weinslager zu den möglichst billigsten Preisen zu gefälliger Beachtung zu empfehlen, als:

Champagner, echten, 2 Rthlr.; Burgunder, echten, 27½ Sgr.; Portwein, echten, 1 Rthlr.; Dry Madeira, echten, 1 Rthlr.; zweite Sorte 25 Sgr.; Malaga zu 22½ bis 27½ Sgr.; div. Rothweine zu 1 Rthlr., 27½, 20, 17½, 15 bis 7½ Sgr.; div. Rheinweine zu 1 Rthlr., 22½, 20, 17½, 15 bis 12½ Sgr.; Nieder-Ungar zu 24, 21, 20, 17½ Sgr.; Ober-Ungar zu 27½ Sgr. bis 1 Rthlr.; süße Spanische zu 17½, 20, 21 bis 24 Sgr.; Graves zu 15 bis 18 Sgr.; Franzwein, mild und herb, zu 15 Sgr. exclusive der Flasche, auch ist die echte Cholera-Essenz bei mir vorrätzig zu haben.

Johann Carl Beck,

wohnhaft Breslauerstraße, nahe am Thore, im Kaufmann Erteltzchen Hause.

Zur gütigen Beachtung!

Zu bevorstehender Weihnachtszeit empfiehlt Unterzeichneter eine Auswahl der besten und neuesten Jugendschriften, sowohl mit schwarzen als sauber ausgemalten Kupfern und in eleganten Einbänden; Zeichenbücher, Vorderschriften, Landkarten, Lithographien; sämtliche Almanachs, Taschenbücher und Kalender für das Jahr 1851, gut und elegant eingebundene Gebet- und Andachtsbücher für beide Konfessionen, sowie viele andere belletristische und größere wissenschaftliche Werke, welche sich zu Weihnachtsgeschenken eignen und bei mir zu haben sind.

Alle diese und viele andere Gegenstände stehen Jedermann zur gefälligen Ansicht und Auswahl bereit, und zwar sämmtlich zu den festgesetzten Ladenpreisen, ohne alle und jede Erhöhung. Auch sind bei mir alle von andern Buchhandlungen angezeigten Artikel, und zwar zu denselben Preisen, vorrätzig oder in der kürzesten Zeit zu beziehen.

Verschiedene Weihnachtskataloge ertheile ich gratis,

Reisse, im Dezember 1850.

Theodor Hennings.

Unterzeichneter empfang eine Sendung Spiele für die Jugend, und empfiehlt solche als passende Weihnachtsgeschenke.
 Th. Hennings in Reisse.

In Winklerhütte zu Groditz bei Falkenberg wird außer 2 geringeren Sorten, der beste, sogenannte Betriebs-Torf vom diesjährigen Etich, für 41 Sgr. pro Klasten verkauft.

Gegen Erstattung des Rückerlohnes kann der Torf auf dem trockenen Hüftenplatze geladen werden, falls schlechte Wege im Moore das Laden auf demselben nicht gestatten sollten.

Bei Rosenkranz & Bär in Reisse sind zu haben: Neujahrswünsche für die Schul-Jugend, in Quart-Briefbogen (mit Kranz) auf Velin-Papier à 9 Pf., in großen Quart-Brief-Bogen (mit Kranz) auf Doppel-Velin-Papier à 1 Sgr.

Bekanntmachung.

Von heut ab ist im Stadtbrauhause wieder bairisches Bier und zwar im Ausschrot die Tonne mit 5 Rthlr., und im Ausschank im unteren Schanklokal wie auf dem Saale die Kufe mit 1 Sgr. zu haben.

Das Preußische Quart Ofen wird ebenfalls von heut ab mit 2½ Sgr. verkauft.

Reisse, den 12. Dezember 1850.

Die Verwaltung des Stadtbrauhauses.

Zur gütigen Beachtung.

Eine Hechselmaschine mit zwei Messern steht sehr billig zu verkaufen in der Eisenhandlung bei
 Reisse, den 1. Dezember 1850, U. Nisler, Breslauerstraße No. 66.

Soeben empfang ich besten Saazer Hopfen in Commission und empfehle denselben zur gütigen Beachtung.
 E. Möser, am Ring in Reisse.

Meine Wohnung ist am Ringe im kleinen Hause des Herrn Senator Franke, der Berliner Straße gegenüber, 1 Treppe hoch, woselbst ich in amtlichen Angelegenheiten wie auch als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer zu sprechen bin.
 Dr. Vegasse, Kreisphysikus.

Vorzüglich gutes Gersten-Bier-Malz, circa 200 bis 300 Scheffel sind preismäßig zu verkaufen bei
 S. Danziger in Neustadt.